



Handwritten text on a label on the spine, including the word "Lieder" and other illegible characters.



Contra
In hoc die Extra festo

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom center of the page.



Sinnach Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg / 2c. Unser gnädigster Herr / mißfällig vernehmen / daß einige Postilions / wie imgleichen einige andere Fuhrleute sich unterstehen / wann sie durch extra Fuhren einige Passagiers fortschaffen / Dero Post. Häuser vorbey zugehen und Neben Post. Häuser anzurichten / und dann höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. solches gänzlich abgestellt wissen wollen / zumahlen dadurch zu allerhand inconuenientien Anlaß gegeben und zum öftern flüchtigen Delinquenten unvermercket fortgeholfen wird : Als verordnen Seine Churfürstl. Durchl. hiemit und Krafft dieses / daß alle Postilions und Fuhrleute / so Personen mit extra Fuhren fortbringen / alle dergleichen Neben. Post. Häuser abstellen und die Passagiers / bey Vermeidung zweyen Rthl. Straffe / für iede Person / auch wann solches zum öftern geschiehet / bey Verlust der Pferde und Wagen / in das Ordinari. Post. Haus jedes Orts anfahren sollen. Nachdem auch zum öftern so wol Reisende als Fuhrleute sich erlauben / Post. Hörner zuführen und damit auf denen Landstrassen / ja wol gar in denen Dörffern und Städten / zublafen / solches aber ein höchst. straffbarer Mißbrauch und Eingriff in das Landes. herrliche Post. Regale ist ; Als wird hiemit maniglich / er sey wer er wolle / auffer denen Postilions und Post. Bedienten / wie auch Couriers und Staffetten / alles Ernstes untersaget und verwarnet / hinführo bey Vermeidung einer Geld. Busse von zwölff Rthl. auch dem Befinden nach / einer Leibes. Straffe / kein Post. Horn auf öffentlichen Strassen zu führen / noch darin zublafen / dagegen sollen die Churfürstliche Postilions / so offte sie durch die Städte und Dörffer fahren / und insonderheit wann sie an den Orten / wo sie die Post ablegen / ankommen / allemahl das Post. Horn blasen / und dasern einige unter besagten Postilions sich finden / so nicht blasen können / sollen sie solches von nun an lernen / oder gewärtig seyn / daß man widrigensals andere an ihre statt bestellet. Wornach denn männiglich sich gehorsamst zuachten und für Schaden zuhüten hat. Signatum Edln an der Spree / den 31. Aug. 1700.

Friedrich.



Graf von Wartenberg.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Geist von Brück



Il 258 40

ULB Halle 3
002 499 762



TA-OC
nur 1+7 verb.

1017





